

es überlassen, sich hierbei durch ihre Gemeindevorstände oder sonst besonders vertreten zu lassen, gleichwie es den betheiligten Grundstückseigenthümern, welche von einer solchen Landesgränzverhandlung durch ihre Gemeindevorstände in Kenntniß zu setzen sind, unbenommen bleibt, auch ihr Interesse durch Beauftragte vertreten zu lassen oder selbst zu vertreten.

Die antheiligen Kosten, soweit sie nicht durch das Interesse der Gemeinden und Privat-Eigenthümer hervorgerufen werden und daher diesen zur Last fallen, werden auf die Haupt-Landeskasse übernommen.

§. 6.

Innsbesondere Feststellung der Flurgränzen.

Auch die Feststellung derjenigen Flurgränzen, welche nicht Landesgränzen sind, erfolgt unter Leitung des betreffenden Verwaltungsamtes und unter Zuziehung der durch ihre Vorstände zu vertretenden betheiligten Gemeinden, oder bei anderen als Gemeinde-Fluren, der Vertreter dieser. Dabei bleibt es den einzelnen, von der Verhandlung durch die betreffenden Gemeindevorstände zu benachrichtigten Flurangehörigen überlassen, ihr etwa betheiligtes Privat-Interesse besonders zu wahren oder wahren zu lassen. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) Wenn eine anerkannte Flurkarte über eine der in Frage kommenden Fluren, oder eine beiderseits anerkannte Gränzkarte über eine in Frage kommende Flurgränze vorhanden ist, dann sind die in jener Flurkarte oder in dieser Gränzkarte verzeichneten Flur-Gränzlınien beizubehalten.

2) Sind über zwei einander berührende Fluren anerkannte Flurkarten oder dergleichen Gränzkarten, oder sind über eine und dieselbe Gränzstrecke anerkannte Flur- und Gränz-Karten verschiedenen Alters vorhanden und findet eine Verschiedenheit in der Flurgränzbezeichnung statt, so geht diejenige Flurkarte vor, welche zuletzt anerkannt worden ist, und beim Mangel einer Flurkarte die zuletzt anerkannte Gränzkarte.

3) Mangelt ein geometrischer oder actlicher, oder durch Zeugenansagen zu gewinnender Nachweis über den Lauf einer Flurgränze oder Flurgränz-Strecke und ist daselbst eine Flurgränze zu bilden, dann ist zunächst eine gütliche Vereinigung der beiderseitigen Flurgemeinden zu versuchen (§. 3, 2). Kommt eine solche Vereinigung aber nicht zu Stande, so hat das Verwaltungsamte die obwaltende Differenz nach Maßgabe des §. 14 der Verordnung vom 1. Mai 1858 (Gef. S. 1858 S. 106) zu entscheiden. Hierbei ist insbesondere darauf zu sehen, daß die zwischen verschiedenen Fluren streitigen